

Über deren überaus heftige Reaktion und den dadurch bedingten weiteren Verlauf des Prozesses unterrichten vier Schriftstücke, die erst durch die Wiederentdeckung der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst. bekannt geworden sind.

(2) In einer „Protestnote“³⁹⁾, ausgefertigt von den *religiosi mendicantium ordinum* von Stadt und Diözese Straßburg — also nicht von einem einzelnen Orden, sondern von einer Art Interessengemeinschaft aller Bettelorden, wie sie um diese Zeit im Oberrheingebiet auch andernorts zu beobachten ist⁴⁰⁾ —, wird rundweg bestritten, daß der Prozeß irgendwie substantiell begründet sei, und es wird bewegte Klage geführt, daß die Bettelorden und die unter ihrem Schutz stehenden Frauen unter den Folgen des Prozesses schwer zu leiden hätten.

Im einzelnen wird Anstoß genommen, 1. daß der Personenkreis der Beschuldigten nicht scharf genug umrissen wird, so daß ohne Unterschied ehrbare, von jedem Vorwurf, jeder Schuld und jedem Verdacht freie Frauen, das sind Drittordensangehörige *et plures alie vulgari vocabulo Beginarum nuncupate, sub constitucione concilii Viennensis minime comprehense*, vom Gottesdienst und den Sakramenten ausgeschlossen würden, genau wie schuldige — falls es überhaupt schuldige Frauen im Sinne des Prozesses gebe, wovon den Bettelorden nichts bekannt sei; 2. daß infolge der unterschiedslosen Diskriminierung der Beginen den Bettelorden, die sie schützten, unterstellt werde, sie begünstigten die im „Prozeß“ angeprangerten Exzesse und seien ipso facto selbst exkommuniziert. 3. Der im Prozeß *expressis verbis* erhobene Vorwurf, Mendikanten hätten an nicht Privilegierte bzw. ohne Sondererlaubnis des Ortsgeistlichen Sakramente ausgeteilt, wird kategorisch zurückgewiesen. 4. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht — was uns unten noch beschäftigen wird⁴¹⁾ —, daß eine *nondum lapsis sex annis*, d. h. also etwa zwischen August 1368 und August 1369 stattgefundene Visitation durch einen (päpstlichen) Inquisitor und bischöfliche Kommissare in derselben Angelegenheit die Unschuld der Beklagten festgestellt habe. Die Form des Verfahrens wird als unkanonisch gegeißelt, da der *processus absque omni accusatione, denunciacione et inquisicione* vorgenommen worden sei; entschlossen kündigen die Orden ihre Bereitschaft an, ihre eigene und die Sache der ihnen schutzbefohlenen Frauen in einem korrekten Ver-

³⁹⁾ Beilage Nr. 15 S. 176 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. etwa den Zusammenschluß der Freiburger Mendikantenkonvente 1378 April 19; Max Straganz, Zur Geschichte der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins, Freiburger Diöcesan-Archiv 28, N. F. 1 (1900) S. 351 Nr. 110.

⁴¹⁾ Vgl. unten S. 114 f.